

Arbeitsgericht Rosenheim



Präsidiumsbeschluss zum

Richterlichen Geschäftsverteilungsplan 2017

Änderung der Ziffer 2.4 gültig ab 1. April 2017

ARBG-RO-101-1/1/2

- 2.4 Für die Verbindung von Verfahren gemäß § 147 ZPO ist die Kammer zuständig,
- bei der von den zu verbindenden Verfahren dasjenige mit dem im Zeitpunkt der Verbindung niedrigsten Aktenzeichen anhängig ist oder
 - wenn das Verfahren als vorgreiflich anzusehen sein sollte.
- Für den durch Verbindung aus einer anderen Kammer übernommenen Rechtsstreit erhält der übernehmende Vorsitzende im Turnus eine Gutschrift. Bei mehreren Verbindungsbeschlüssen werden die verbundenen Rechtsstreitigkeiten nur bis zur Höchstzahl von 5 Rechtsstreitigkeiten auf die

turnusmäßigen Blöcke der Kammer angerechnet, die die Verbindung beschließt.

Eine Anrechnung erfolgt nicht bei der Verbindung identischer Klagen, die mehrfach eingereicht werden.

Diese Änderung des Geschäftsverteilungsplans tritt mit Wirkung vom 1. April 2017 in Kraft.

Rosenheim, den 15.03.2017

Das Präsidium

gez.
Dr. Helml

Direktor des Arbeitsgerichts

gez.
Winklmann

Richter
am Arbeitsgericht

gez.
Dr. Lubitz

Richter am Arbeitsgericht und
Ständiger Vertreter des Direktors

gez.
Brink

Richterin
am Arbeitsgericht